

Richterliches Verbot

Die Einwohnergemeinde Uetendorf als Eigentümerin der Schul-, Turn-, Sport- und Freizeitanlage sowie Kindergarten Bach, Allmendstrasse 20-26, Grundbuchblätter Nrn. 1094 + 195, lässt hiermit diese Grundstücke und die sich darauf befindenden Gebäude, Anlagen, Pausenplätze, Parkplätze, Einrichtungen und Schulwege gegen jede unbefugte Besitzesstörung oder Beschädigung mit einem Verbot belegen unter Androhung einer Busse bis Fr. 1'000.00 nebst allfälligen Schadenersatzforderungen. Erziehungsverantwortliche werden für ihre Kinder bzw. Pflegekinder verantwortlich gemacht.

Insbesondere gelten die folgenden Verbote:

- Das Befahren des Areals insbesondere der Schulwege und der Anlage mit Motorfahrzeugen jeglicher Art (direkte Zufahrt zu den Parkplätzen ausgenommen), ausserdem das Befahren von speziellen Schul- und Turnanlagen wie Kunststoffplätze u. a. mit Fahrrädern, Bikes und Rollbrettern.
- Das Laufenlassen und Versäubern von Hunden.
- Das Ablagern, Deponieren von Schutt, Kehrriecht (insbesondere Haushaltkehrriecht) und Liegenlassen von Abfällen (inkl. Hundekot, Flaschen, Dosen usw.).
- Das Anzünden von Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk.
- Das Benützen von Musikgeräten (Ausnahme Schule und Anlagebenützer mit entsprechender Bewilligung).
- Das Inline-Skaten und das Benützen von sog. Skates-Skootern, Rollbrettern und Rollschuhen in den Gebäuden.
- Der Konsum von Suchtmitteln wie Alkohol, Drogen, Medikamentenmissbrauch auf dem gesamten Areal

Sachbeschädigungen (speziell auch Sprayen) werden der Police zur Anzeige gebracht.

Für unbefugte Personen gilt zwischen 22:30 und 06:00 Uhr ein Aufenthaltsverbot auf dem ganzen Areal.

Spezielle Hinweise:

- Für die Benützung von Anlagen durch Vereine und Gruppen ausserhalb der Schulzeit sowie Samstag/Sonntag (Trainings/Anlässe) ist eine Bewilligung erforderlich.
- Ausserhalb der Benützungszeiten durch Schulen, Vereine und Gruppen (mit Bewilligung) ist Personen der Aufenthalt zum Spielen und Sporttreiben gestattet.
- Auf die Nachbarschaft der Anlagen ist jederzeit gebührend Rücksicht zu nehmen.
- Jeglicher störender und unnötiger Lärm ist zu unterlassen.
- An Feiertagen sind die Anlagen freizuhalten.
- Die zusätzlichen Hinweistafeln sind zu beachten.

Der Gemeinderat: 04. September 2008

Bewilligt:

Thun, 19.09.2008 gjs
Gerichtskreis X Thun
Der Gerichtspräsident 4:
Lanz